



Bekanntmachung

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

„Am Mitterfeld“

- I. Der Gemeinderat Moos hat mit Beschluss vom 19. März 2018 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das allgemeine Wohngebiet (WA) „Am Mitterfeld“ i.d.F. vom 19. März 2018 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als

Satzung

beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Plan bedurfte keiner Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Am Mitterfeld“ in Kraft und ist damit rechtsverbindlich.

- II. Jedermann kann den Bebauungsplan, den Grünordnungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, Zimmer 2, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem sind diese Unterlagen im Internet unter www.gemeinde-moos/aktuelles/ einzusehen.
- III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Moos, 09. April 2018



Gemeinde Moos

gez.

Hans Jäger, Erster Bürgermeister